



POSITIONSPAPIER DER BUNDESARCHITEKTENKAMMER UND ANTRAG AUF ÄNDERUNGEN ZUR NEUFASSUNG DER EU-RICHTLINIE ÜBER DIE GESAMTENERGIEEFFIZIENZ VON GEBÄUDEN – KOM (2008)780

Die Bundesarchitektenkammer e.V. (BAK) ist ein Zusammenschluss der 16 Länderarchitektenkammern in Deutschland. Die BAK vertritt auf nationaler und internationaler Ebene die Interessen von fast 121.000 Architekten gegenüber Politik und Öffentlichkeit. Unsere Mitglieder sind zum überwiegenden Teil Klein- und Kleinstunternehmer, sogenannte KMUs. Über 50 % der Architekturbüros haben nicht mehr als zwei Mitarbeiter; zwei Drittel der Büros werden durch einen Alleininhaber geführt. Architektinnen und Architekten nehmen weiter eine wichtige Mittler- und Koordinatorenrolle im Bausektor ein.

Die Notwendigkeit eines dezidierten Engagements für Ressourcenschonung und Klimaschutz kennen die Architektinnen und Architekten aus der täglichen Praxis. Sie leisten bereits seit langer Zeit einen aktiven Beitrag zu einer effektiven Energienutzung im Baubereich. Dieser Einsatz beschränkt sich nicht nur auf die technische Umsetzung dieser Ziele bei Planen und Bauen, sondern findet auch auf der internationalen Ebene seinen Niederschlag, durch die aktive Mitarbeit beim europäischen und internationalen Dachverband (ACE und UIA).

Grundsätzlicher Standpunkt

Prinzipiell unterstützt die Bundesarchitektenkammer (BAK) die Klimaschutzziele der Europäischen Kommission. Unter Aspekten der CO₂-Einsparung und der Ressourcenschonung sind entsprechende Maßnahmen im Neubau und insbesondere im Bestand unumgänglich. Architekten sind maßgebliche Akteure für den erfolgreichen Wandel hin zu einer nachhaltigen, energieeffizienten Gestaltung der gebauten Umwelt. Sie bringen sich mit ihren Kenntnissen und Erfahrungen in den Prozess aktiv ein und benötigen hierfür eine praxisgerechte Ausgestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen.

Durchaus zu begrüßen sind daher die klareren Formulierungen einzelner Bestimmungen und die dadurch verbesserte Verständlichkeit. Weiterhin zu unterstützen sind die beabsichtigten Maßgaben der Gebäude-RL:

- zur Ausweitung des Anwendungsbereichs für Bestandsgebäude (Wegfall der 1000 m² Begrenzung),
- zur Förderung der Marktakzeptanz von Gebäuden, deren Energieverbrauch und CO₂-Emissionen gering oder gleich Null sind, über nationale Pläne und
- für das beispielhafte Vorgehen des öffentlichen Sektors.

Im Allgemeinen können die mit der Überarbeitung der Gebäude-RL verbundenen Anforderungen – insbesondere im Neubau – mit dem heutigen Stand der Technik

dargestellt werden. Positiv gesehen wird daher, dass für den Neubau ein zunehmend ambitioniertes Herangehen an die Aufgabenstellung erforderlich wird. Auch die Verschärfungen der Anforderungen bei bestehenden Gebäuden sind dem Grundsatz nach umsetzbar. Angemessenheit und die Auswirkungen sind allerdings nochmals zu prüfen, da hier andere Faktoren als die technische Machbarkeit den Erfolg bestimmen. Erhebliche Bedenken bestehen aber bezüglich der Kommissionsvorschläge zu:

- den erweiterten Bestimmungen und Pflichten hinsichtlich des Energieausweises und der Ausweitung von Informationen,
- dem unabhängigen Kontrollsystem für die Ausweise und den vorgesehenen Stichprobenkontrollen,
- den neu aufgenommenen Anforderungen bei der Zulassung der Energieausweis-Ersteller,
- den Einschränkungen der Förderung/Marktanreize ab dem 30. Juni 2014,
- der Umsetzungsfrist bis spätestens 31. Dezember 2010.

Aus den geäußerten Bedenken möchte die Bundesarchitektenkammer hiermit zu drei Artikeln der Richtlinie Änderungsanträge unterbreiten, welche sich wie folgt darstellen:

Artikel 16 – Unabhängiges Fachpersonal

Kommissionsvorschlag	BAK-Änderungsvorschlag
<p>Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Erstellung des Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, sowie die Inspektion von Heizungs- und Klimaanlage in unabhängiger Weise durch qualifizierte und zugelassene Fachleute erfolgt, die entweder selbstständig oder bei Behörden oder privaten Stellen angestellt sein können.</p> <p>Die Zulassung der Fachleute erfolgt unter Berücksichtigung ihrer Fachkenntnis und Unabhängigkeit.</p>	<p>Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Erstellung des Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, sowie die Inspektion von Heizungs- und Klimaanlage in unabhängiger Weise durch qualifizierte und zugelassene Fachleute erfolgt, die entweder selbstständig oder bei Behörden oder privaten Stellen angestellt sein können einer verkammerten oder ähnlich geregelten Berufsorganisation angehören.</p> <p>Die Zulassung der Fachleute erfolgt unter Berücksichtigung ihrer geprüften und fundierten Fachkenntnis sowie ihrer Mitgliedschaft in einer verkammerten oder ähnlich geregelten Berufsorganisation.</p>

Begründung:

Eine Zulassung der Ausweisersteller ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings sollte hier kein neuer und/oder zentraler Verwaltungsapparat geschaffen werden, sondern auf bestehende Strukturen zurückgegriffen werden. Der im Ursprungstext beabsichtigte Bürokratieabbau und die Kosteneffizienz wird unter diesen Bedingungen sonst nicht stattfinden. Statt einer Zulassung sollte besser für das Fachpersonal eine Mitgliedschaft in einem geregelten Berufsstand wie z. B. den der Architekten vorgesehen werden. Grund hierfür ist die Befürchtung, dass über die originäre Aufgabe des Erstellens von Energieausweisen hinaus, diese Personen am Markt als Planer für energetische Verbesserung bestehender Gebäude agieren werden.

Darüber hinaus bleibt die Frage nach der Zuständigkeit für die Zulassung der Fachleute im Anhang II in diesem Zusammenhang unbeantwortet.

Artikel 17 – Unabhängiges Kontrollsystem

Kommissionsvorschlag	BAK-Änderungsvorschlag
<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass für die Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz und die Inspektionsberichte für Heizungs- und Klimaanlage ein unabhängiges Kontrollsystem gemäß Anhang II eingerichtet wird. 2. Die Mitgliedstaaten können die Zuständigkeiten für die Einrichtung der unabhängigen Kontrollsysteme delegieren. 3. Die Mitgliedstaaten verlangen, dass die in Absatz 1 genannten Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz und Inspektionsberichte registriert oder den zuständigen Behörden oder den Stellen, die von den zuständigen Behörden mit der Einrichtung der unabhängigen Kontrollsysteme beauftragt wurden, auf Aufforderung zur Verfügung gestellt werden. 	<p style="text-align: center;">Entfällt</p> <p style="text-align: center;">oder</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. die Mitgliedstaaten verlangen, dass die in Absatz 1 genannten Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz und Inspektionsberichte, für Gebäude, für die eine Baugenehmigung nach Inkrafttreten der Richtlinie erteilt wird, registriert oder den zuständigen Behörden oder den Stellen, die von den zuständigen Behörden mit der Einrichtung der unabhängigen Kontrollsysteme beauftragt wurden, auf Aufforderung zur Verfügung gestellt werden.

Begründung

Ein unabhängiges Kontrollsystem ist lediglich für neue Gebäude umsetzbar. Eine generelle Erfassung und Kontrolle von Energieausweisen durch ein zuständige Behörde oder Stellen, denen die Zuständigkeit übertragen wird, zieht erheblichen zusätzlichen Verwaltungs- und Kostenaufwand im Zuge der Ausweiserstellung nach sich und sollte daher entfallen.

Sollte die Evaluation bislang ausgestellter Energieausweise tatsächlich so gravierende Mängel ergeben haben, dass weiterer Handlungsbedarf besteht, sind zuerst Alternativen in Betracht zu ziehen, die das Augenmerk auf eine kontinuierliche Fortschreibung der Qualifizierungsstandards der Ausweisersteller richten, bevor zum schärfsten Mittel der restriktiven Maßnahmen, wie das in Artikel 17 und Anhang II vorgeschlagene Kontrollsystem, gegriffen wird.

Der Artikel 17 ist daher zu streichen oder auf neue Gebäude zu begrenzen.

Artikel 23 – Umsetzung

Kommissionsvorschlag	BAK-Änderungsvorschlag
Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am 31. Dezember 2010	Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am 31. Dezember 2015

<p>die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um den Artikeln 2 bis 17, 19 und 21 sowie den Anhängen I und II dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit und fügen eine Tabelle mit den Entsprechungen zwischen der Richtlinie und diesen innerstaatlichen Vorschriften bei.</p> <p>Sie wenden die Vorschriften, die die Artikel 2, 3, 9, 10 bis 12, 16, 17, 19 und 22 betreffen, spätestens ab 31. Dezember 2010 an. Sie wenden die Vorschriften, die die Artikel 4 bis 8, 13 bis 15 und 17 betreffen, spätestens ab 31. Dezember 2010 auf Gebäude an, die von Behörden genutzt werden, und spätestens ab 31. Januar 2012 auf alle übrigen Gebäude.</p> <p>Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. In diese Vorschriften fügen sie die Erklärung ein, dass Bezugnahmen in den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf die durch die vorliegende Richtlinie geänderte Richtlinie als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie gelten. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme und die Formulierung dieser Erklärung.</p> <p>2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.</p>	<p>die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um den Artikeln 2 bis 17, 19 und 21 sowie den Anhängen I und II dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit und fügen eine Tabelle mit den Entsprechungen zwischen der Richtlinie und diesen innerstaatlichen Vorschriften bei.</p> <p>Sie wenden die Vorschriften, die die Artikel 2, 3, 9, 10 bis 12, 16, 17, 19 und 22 betreffen, spätestens ab 31. Dezember 2010 an. Sie wenden die Vorschriften, die die Artikel 4 bis 8, 13 bis 15 und 17 betreffen, spätestens ab 31. Dezember 2015 auf Gebäude an, die von Behörden genutzt werden, und spätestens ab 31. Januar 2017 auf alle übrigen Gebäude.</p> <p>Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. In diese Vorschriften fügen sie die Erklärung ein, dass Bezugnahmen in den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf die durch die vorliegende Richtlinie geänderte Richtlinie als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie gelten. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme und die Formulierung dieser Erklärung.</p> <p>2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.</p>
---	---

Begründung

Die sehr kurzen Umsetzungsfristen (bis zum 31. Dezember 2010 bzw. 2012) sind um mindestens fünf Jahre zu verlängern. Die vorgeschlagenen Fristanpassungen sind aus der Erfahrung heraus, aufgrund ihrer Kurzfristigkeit zu unrealistisch und praxisfern. Einer adäquaten Umsetzung und umfassenden Durchführung muss im Hinblick auf die erhebliche Tragweite der Richtlinie für den Bausektor ausreichend Zeit eingeräumt werden. Die aus den schnellen Intervallen der Änderungen nationaler Rechtstexte und die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Bauplanung und –ausführung sind für Bauherren, Eigentümer und Verbraucher ebenso wie für die Architekten und anderen Baubeteiligten nicht mehr transparent und überschaubar.

Aufgestellt: 25. Februar 2009
Bundesarchitektenkammer